



EINWOHNERGEMEINDE STUDEN

Reglement über die Übertragung der Aufgaben in den Bereichen der Feuerwehr und des Zivilschutzes sowie in der Bildung eines Gemeindeführungsorgans für die Bewältigung ausserordentlicher Lagen an die Einwohnergemeinde Brügg

- Grundsatz **Art. 1** Die Einwohnergemeinde Studen (im Folgenden Gemeinde) überträgt die ihr obliegenden Aufgaben in den Bereichen der Feuerwehr und des Zivilschutzes sowie der Bildung eines Gemeindeführungsorgans für die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen, per 1. Januar 2003 der Einwohnergemeinde Brügg
- Geltendes kommunales Recht **Art. 2** ¹ Die Gemeinde unterstellt sich für den Bereich der übertragenen Aufgaben dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Brügg.
- ² Das Recht der Einwohnergemeinde Brügg gilt insbesondere für
- a die Wehrdienstpflicht und die Befreiung davon
 - b die Ersatzabgabe
 - c die disziplinarische Verantwortlichkeit.
- ³ Die Einwohnergemeinde Brügg kann gegenüber Personen im Gemeindegebiet Studen Verfügungen erlassen.
- Übertragung und Zurverfügungstellung von Eigentum **Art. 3** ¹ Die Gemeinde überträgt der Einwohnergemeinde Brügg die in ihrem Eigentum befindlichen, der Feuerwehr und dem Zivilschutz dienenden beweglichen Sachen wie Ausrüstungsgegenstände, Geräte, Fahrzeuge und dergleichen zu Eigentum.
- ² Sie stellt der Einwohnergemeinde Brügg die diesen Aufgaben dienenden Gebäude und festen Einrichtungen zur Verfügung.
- Vertrag **Art. 4** Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Übertragung durch Vertrag mit dem zuständigen Organ der Einwohnergemeinde Brügg.

Inkrafttreten **Art. 5** ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten sind aufgehoben:

- a* Wehrdienstreglement vom 6. Dezember 1996
- b* Zivilschutzreglement vom 6. Dezember 1996.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Studen haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 22. November 2002 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE STUDEN
Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegeschreiber:

Urs Lanz

Martin Luginbühl

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass das Reglement über die Übertragung der Aufgaben in den Bereichen der Feuerwehr und des Zivilschutzes sowie in der Bildung eines Gemeindeführungsorgans für die Bewältigung ausserordentlicher Lagen an die Einwohnergemeinde Brugg, 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 22. November 2002 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert.

Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Studen, 31. Januar 2003

Der Gemeindegeschreiber:

Martin Luginbühl